

gegenüber der Resignation im ersten Satz Kroeschells soll es mir hier darum gehen, 'neues Licht' in die Frage des Entstehungsortes des Sachsenspiegels zu bringen.

In der Tat hat Karl August Eckhardt in seiner letzten, dem Sachsenspiegel gewidmeten Abhandlung 'Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein', erschienen 1966, die These vertreten, daß Eike den „deutschen Sachsenspiegel“ und zudem die ihm früher einhellig zugeschriebene Sächsische Weltchronik in der Reichsabtei Quedlinburg geschrieben haben müsse, und zwar während der Jahre 1223-1226<sup>2</sup>. Graf Hoyer war zu dieser Zeit Stiftsvogt von Quedlinburg, als es um den Streit zweier Damen, Sophie und Bertradis, um die Würde der Äbtissin ging und er Quedlinburg besetzt hatte, um seine Rechte zu sichern. Hoyer soll nach der Sächsischen Weltchronik mit Helfern (*helpere*) vorgegangen sein, und Eike als Hoyers Lehnsman habe zur Burgmannschaft gehört und während seines Dienstes auf dem Burgberg Gelegenheit gehabt, die handschriftlichen Schätze der Stiftsbibliothek zu benutzen<sup>3</sup>. Eckhardt mag bei dieser Hypothese von der eigenen Lebenserfahrung beeinflußt gewesen sein, da er als Soldat im Zweiten Weltkrieg in Paris Zugang zu den Handschriften der Bibliothèque Nationale hatte und seine Ausgabe der Lex Salica vorbereiten konnte<sup>4</sup>, die außer seinen Arbeiten zu den deutschen Rechtsbüchern wohl als Hauptforschungsleistung dieses ebenso bedeutenden wie problematischen Rechtshistorikers zu betrachten ist. Ein eigentliches Argument außer der zeitlichen Koinzidenz kann er für die Quedlinburg-These nicht vorbringen. Wir wissen wenig über die Quedlinburger Handschriften um 1225; wahrscheinlich besaß die Stiftsbibliothek damals ausschließlich liturgische und theologische Werke<sup>5</sup>. Die Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels, das älteste erhaltene Ma-

---

2) Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel IV: Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein (Germanenrechte N.F.: Land- und Lehnrechtsbücher, 1966) S. 62-68.

3) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 65 f.

4) Vgl. Eckhardts eigenen Bericht in seiner Vorrede zur Edition der Lex Salica, MGH LL nat. Germ. 4/1: Pactus Legis Salicae (1962) S. XXXVIII.

5) Zu den Handschriften der Quedlinburger Stiftsbibliothek vgl. vor allem Jutta FLIEGE, Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in Halle (1982). Die Bibliothek enthielt mit Ausnahme des Sachsenspiegels kaum juristische Handschriften, vgl. auch Sigrid KRÄMER, Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 2, 1989) S. 664 f.